



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 1 in der Beschwerdesache 0582/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 3**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 23.06.2025 online unter der Überschrift „WhatsApp wird kostenpflichtig: Für welche Funktionen Sie künftig zahlen müssen“ über Neuerungen bei dem Messaging-Dienst. Ein Bereich der App werde neu strukturiert und solle den Messenger künftig profitabler machen, heißt es in der Leadzeile.

II. Der Beschwerdeführer moniert Verletzungen der Ziffern 2 und 11 des Pressekodex. Die Berichterstattung sei irreführend, weil die Überschrift suggeriere, dass es bald irgend eine Form einer Zahlungspflicht bei dem Messenger geben werde. Erst im Artikel erkläre die Zeitung dann, dass kommerzielle Anbieter von Kanälen bei WhatsApp die Funktion „PayByView“ anbieten können – aber nicht müssen. Von einer Pflicht sei das weit entfernt.

Der Beschwerdeführer erkennt zudem in dem Satzteil „WhatsApp bald kostenpflichtig“ erneut Clickbait. Auch diese Information sei nicht wahr.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt ein Mitglied der Chefredaktion Stellung. Bei dem Artikel handle es sich um einen Inhalt der Zentralredaktion, der Text sei in gleicher Form auf mehreren Portalen publiziert worden. Online abrufbar sei dieser Beitrag nun aber nur noch auf der Webseite einer Lokalredaktion.

Das Mitglied der Chefredaktion schreibt, die Redaktion könne die Kritik des Beschwerdeführers bezüglich der Überschrift „WhatsApp wird kostenpflichtig“ nachvollziehen. Die gewählte Formulierung erwecke beim flüchtigen Lesen den Eindruck, als würde WhatsApp

grundsätzlich kostenpflichtig werden, obwohl dies nur für bestimmte neue Funktionen gelte. Die Redaktion habe daher sowohl die Zeile als auch den Einstieg präzisiert.

Gleichzeitig wolle man aber darauf hinweisen, dass der Artikeltext selbst korrekt und differenziert über die angekündigten Neuerungen berichtet. Es werde explizit klargestellt, dass „für reine Chat-Nutzer alles beim Alten bleibt“ und dass nur bestimmte Premium-Funktionen kostenpflichtig werden sollen.

Die Berichterstattung basiere auf offiziellen Ankündigungen von Meta und gebe die Faktenlage sachlich wieder. Das öffentliche Interesse an Änderungen bei einem der meistgenutzten Messenger-Dienste rechtfertige die Berichterstattung über diese Entwicklungen.

Dennoch räume man ein, dass die Überschrift präziser hätte formuliert werden können, um Missverständnisse zu vermeiden. Eine Formulierung wie „WhatsApp führt kostenpflichtige Funktionen ein“ hätte den Sachverhalt eindeutiger wiedergegeben. Man habe die Zeile entsprechend abgeändert. Außerdem habe die Zeitung bereits interne Maßnahmen ergriffen, um solche Unschärfe künftig zu vermeiden und die Redaktion entsprechend sensibilisiert.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 und gegen die Pflicht zur Richtigstellung nach Ziffer 3 des Pressekodex. Der Textinhalt entspricht nicht dem, was in die Überschrift nahelegt – nämlich, dass WhatsApp als Ganzes kostenpflichtig wird. Damit ist sie irreführend. Die Redaktion hat zudem versäumt, die Leser über die Richtigstellung der Überschrift in einem Transparenzhinweis, so wie in Ziffer 3 Pressekodex festgeschrieben, zu informieren.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 und 3 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergeht jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>